

Was muss noch beachtet werden?

Hinterlässt der Verstorbene Grundbesitz, sollte alsbald nach dem Erbfall das Grundbuch berichtigt werden. Die sofortige Berichtigung vermeidet Unannehmlichkeiten und Zeitverzögerungen, wenn der ererbte Grundbesitz später veräußert oder beliehen werden soll.

Wurde die Grundbuchberichtigung zunächst versäumt, können die erforderlichen Nachweise oft nur noch mit Mühe beschafft werden. Wird die Berichtigung binnen zwei Jahren nach dem Erbfall beantragt, ist diese zudem gerichtsbührenfrei. Erhält das Grundbuchamt vom Erbfall Kenntnis, wirkt es seinerseits auf die Berichtigung hin, nötigenfalls auch durch Festsetzung von Zwangsgeldern gegen die Erben.

Sofortige Grundbuchberichtigung vermeidet Unannehmlichkeiten

Stehen die Erben fest, sollten diese die schriftliche Anzeige der Erbschaft gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt nicht vergessen. Das Erbschaftsteuergesetz sieht für die Erfüllung dieser Pflicht eine Frist von drei Monaten ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft vor.

Nachlass-Verteilung als Schlusspunkt

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, in der alle Miterben nur einvernehmlich über Nachlassgegenstände verfügen können.

Die Verteilung des Nachlasses unter mehreren Erben erfolgt durch eine sog. Erbauseinandersetzung, die ebenfalls ein allseitiges Einvernehmen erfordert. Die Erbauseinandersetzung obliegt den Erben selbst. In bestimmten Fällen – insbesondere bei Vorhandensein von Grundbesitz – bedarf die Auseinandersetzung wie die Erfüllung angeordneter Vermächtnisse der notariellen Beurkundung.

Nachlassregelung ist grundsätzlich Sache der Erben

Können sich die Erben nicht einigen, kann die Erbengemeinschaft auf Initiative einzelner Erben zwangsweise durch gerichtlich angeordneten Verkauf des Nachlasses aufgelöst werden. Bei Grundstücken erfolgt dann in der Regel die Zwangsversteigerung. Nach einem Urteil des OLG Koblenz vom 22.07.2010 (Az. 5 U 505/10) kann die Veräußerung eines Nachlassgrundstückes ausnahmsweise eine Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung sein, was dann bewirkt, dass die Erbengemeinschaft einen Anspruch auf Zustimmung der die Veräußerung ablehnenden Miterben hat.

Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.
Bei unserem diesjährigen

„Tag der offenen Tür“

**am Montag, den 20. Februar 2012,
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

in den Notariaten im Land Brandenburg
werden Sie informiert über aktuelle Entwicklungen
rund um das Thema „Erben und Vererben“

Hier können Sie sich umfassend informieren
und rechtzeitig alles regeln –
bevor es zu spät ist.

Wir freuen uns auf Sie!



Herausgeber:
Notarkammer Brandenburg
Dortustraße 71
14467 Potsdam
Telefon: (03 31) 280 37 02, 280 37 03
www.notarkammer-brandenburg.de

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Verwendung von Textpassagen mit freundlicher Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa sowie der Notarkammer Sachsen.

Die Notarkammer Brandenburg informiert

Neues im Erbrecht



**Erarbeitetes Vermögen erhalten –
Nachfolge planen.**



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Brandenburg

Erste Pflicht – Sterbefallanzeige

Jeder Todesfall ist mit Schmerz und Trauer verbunden. Leider entbinden diese nicht von den Pflichten, die mit einem Todesfall verbunden sind.

So ist der Todesfall dem Standesamt am Sterbeort anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Person, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat oder jede andere Person, die bei Eintritt des Todes zugegen war.

Ab dem 01.01.2012 teilt das Sterbestandesamt den Todesfall nicht nur wie bisher dem Geburtsstandesamt sondern auch dem Zentralen Testamentsregister in Berlin mit. Das Zentrale Testamentsregister wiederum unterrichtet dann das Nachlassgericht und weitere amtliche Verwaltungen erbfolgerrelevanter Urkunden (z.B. Testamente oder Erbverträge). So wird sichergestellt, dass dort verwahrte oder abgelieferte letztwillige Verfügungen nach dem Eintritt des Todes Berücksichtigung finden.

Genaue Angaben beschleunigen das Nachlassverfahren

Wer nicht erben will, muss schnell handeln!

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung bestimmen, wer Erbe wird. Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen, richtet sich die Erbfolge nach dem Gesetz. So wird sichergestellt, dass jeder einen Erben hat, auch wenn es eventuell »nur« der Fiskus ist.

Mit dem Tod geht der gesamte Nachlass, also alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, automatisch auf den/die Erben über. Eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft muss also nicht erklärt werden. Vielmehr muss derjenige tätig werden, der nicht Erbe werden will. Die Motive hierfür können unterschiedlich sein; sie reichen von fehlendem Interesse am Nachlass oder Überschuldung des Nachlasses bis zur Begünstigung nachrangiger Erben. Notwendig ist dann eine Ausschlagungserklärung, die entweder persönlich zu Protokoll des Nachlassgerichts erklärt oder schriftlich niedergelegt und mit notariell beglaubigter Unterschrift versehen werden muss; eine Vollmacht zur Ausschlagung bedarf auch dieser Form.

Die regelmäßige Ausschlagungsfrist ist kurz bemessen und beträgt sechs Wochen ab Kenntnis des Erben vom Erbfall. Erbt jemand, weil er in einer Verfügung von Todes wegen zum Erben eingesetzt wurde, beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser (eröffneten) Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Innerhalb dieser Frist muss die Erklärung beim Nachlassgericht eingegangen sein.

Manchmal reicht diese Zeit nicht, um sich ein Bild vom Nachlass zu machen und festzustellen, ob eine Überschuldung gegeben ist. Dann

Wer nicht erben will, muss ausschlagen

besteht zum Beispiel die Möglichkeit, die Anordnung einer Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht zu beantragen. Dies vermeidet die Haftung des Erben mit seinem eigenen Vermögen für Schulden des Erblassers. Vor Abgabe einer Ausschlagungserklärung sollten Sie sich deshalb von einem Notar beraten lassen. So erhalten Sie Klarheit, welche Alternativen bestehen, und ob die mit der Ausschlagung verfolgten Ziele erreichbar sind.

Feierliche Testamentseröffnung?

Letztwillige Verfügungen werden durch das Nachlassgericht eröffnet. Soweit diese dort hinterlegt wurden, können sie also nicht in Vergessenheit geraten. Auch handschriftliche Testamente, die privat verwahrt wurden, müssen nach Eintritt des Todesfalles beim Nachlassgericht abgeliefert werden.

Wer dieser Pflicht nicht nachkommt und zum Beispiel ein ihm ungünstig erscheinendes Testament »verschwinden« lässt oder zurückhält, macht sich sogar strafbar.

Anders als in manchen Filmen findet die Eröffnung meist ohne Beteiligung der Betroffenen durch den zuständigen Rechtspfleger statt. Der Rechtspfleger prüft lediglich formale Aspekte der Verfügung; Aussagen zu deren Inhalt und Wirksamkeit trifft er grundsätzlich nicht. Die Begünstigten werden schriftlich von dem sie betreffenden Inhalt in Kenntnis gesetzt. Neben diesen werden aber auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären.

Handschriftliche Testamente umgehend beim Nachlassgericht abgeben

Was ist ein Erbschein?

Egal, ob die Erbfolge auf dem Gesetz, einem handschriftlichen Testament oder einer notariellen letztwilligen Verfügung beruht – der Erbe muss sich als solcher »ausweisen« können, zum Beispiel gegenüber Behörden, Banken, Versicherungen oder auch dem Grundbuchamt. Nur so kann er über Vermögenswerte des Verstorbenen verfügen.

Leicht hat es derjenige, der auf der Grundlage einer notariell beurkundeten letztwilligen Verfügung erbt. Als Erbnachweis genügt dann meist die Vorlage der eröffneten notariellen Urkunde und des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichtes. So ist der Erbe regelmäßig schneller und ohne weitere Zusatzkosten handlungsfähig.

Ein Erbschein dient als Nachweis des Erbrechts gegenüber Dritten

Beruht die Erbfolge auf einem handschriftlichen Testament oder auf dem Gesetz, kann ein Erbnachweis nur durch Vorlage eines Erbscheins geführt werden. Im Zweifelsfall ist es ratsam, sich über die Notwendigkeit eines Erbscheins beim Notar oder Nachlassgericht zu erkundigen.



Wie komme ich zu »meinem« Erbschein?

Der Erbschein wird nur beim Nachlassgericht und nur auf Antrag erteilt. Weil die Richtigkeit der Angaben im Antrag in der Regel an Eides statt zu versichern ist, kann dieser nur beim Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden.

Oft ergeben sich im Rahmen der Beantragung des Erbscheins weitere Fragen zur Erbfolge, für die der Notar als Berater zur Verfügung steht. Die Öffnungszeiten der Notarbüros sind meist großzügiger als beim Gericht und auch der Weg zum Notar ist häufig weniger weit. Daraus kann sich ein Zeitvorteil bis zur Erlangung des Erbscheins ergeben.

Erbschein beim Notar oder beim Nachlassgericht beantragen

Zum Nachweis der persönlichen (Verwandtschafts-) Verhältnisse, die ein gesetzliches Erbrecht begründen, sind sämtliche erforderlichen Personenstandsunterlagen (zum Beispiel Heirats- und Abstammungsurkunden, Stammbuch) im Original beizufügen. Auch ein noch nicht förmlich eröffnetes handschriftliches Testament muss im Original vorgelegt werden. Sind Personen, die als Erben oder Miterben in Betracht gekommen wären, weggefallen, ist dies ebenfalls durch Urkunden (zum Beispiel Sterbeurkunden, Erbverzichtungsvertrag, Ausschlagung) nachzuweisen.

Sowohl der Erbscheinsantrag als auch die Erteilung des Erbscheins sind kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem reinen Vermögenswert des Nachlasses (Vermögen abzüglich bestehender Verbindlichkeiten).